

Mandanten- Brief

Mai 2015

1. Gesetz zur Bürokratieentlastung

Die Bundesregierung hat Ende 2014 ein **Paket mit 21 Maßnahmen** beschlossen, das den vielversprechenden Namen „**Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie**“ trägt. Aus dem Beschluss ist mittlerweile ein **Gesetzentwurf** hervorgegangen, den das Bundeskabinett am 25. März 2015 beschlossen hat. Das Gesetz soll von den Parlamenten noch vor der Sommerpause verabschiedet werden. In dem Gesetz sind **vor allem steuerrechtliche Änderungen vorgesehen**. Die Änderungen sollen **teilweise ab 2016, teilweise** aber auch schon **ab dem Tag der Verkündung in Kraft treten**. Im Einzelnen sieht das Gesetz folgende Maßnahmen vor:

- **Buchführungspflicht:** Durch die **Anhebung der Grenzbeträge** im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung **um je 20 %** werden kleinere Unternehmen von der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht befreit. Dabei wird die Umsatzgrenze von 500.000 Euro **auf 600.000 Euro** angehoben und die Gewinngrenze von 50.000 Euro **auf 60.000 Euro**.
- **Faktorverfahren:** Um das lohnsteuerliche Faktorverfahren in der Steuerklasse IV zu vereinfachen und der 2-jährigen Gültigkeit von Freibeträgen anzupassen, soll ein beantragter **Faktor** künftig nicht mehr nur für ein Kalenderjahr, sondern ebenfalls **für bis zu zwei Kalenderjahre gültig** sein. Außerdem wird geprüft, ob zukünftig die Ergebnisse der Einkommensteueranlagung als Grundlage für eine Verlängerung des Faktorverfahrens dienen können, ohne dass hierfür ein spezieller Antrag gestellt werden muss.
- **Kurzfristig Beschäftigte:** Damit Arbeitgeber einfacher kurzfristig Arbeitnehmer als Aushilfen beschäftigen können, ist die **pauschale Erhebung der Lohnsteuer mit 25 % des Arbeitslohns** möglich. Die Pauschalierung setzt aber voraus, dass der tägliche Arbeitslohn durchschnittlich 62 Euro pro Arbeitstag nicht übersteigt. Wegen der Einführung des Mindestlohns wird die **tägliche Verdienstgrenze rückwirkend zum 1. Januar 2015** von 62 Euro **auf 68 Euro angehoben** (8,50 Euro für 8 Arbeitsstunden).
- **Kirchensteuerabzug:** Momentan müssen alle Banken, Versicherungen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften **jährlich mitteilen**, dass ein **Abruf des Religionsmerkmals** beim Bundeszentralamt für Steuern erfolgt und dass der Kunde oder Anteilseigner ein Widerspruchsrecht hat. Diese regelmäßig wiederkehrende Mehrfachversorgung mit Information soll abgeschafft werden. Statt der jährlichen Informationspflicht ist daher **künftig nur eine einmalige und individuelle Information** während des Bestehens der Geschäftsbeziehung vorgesehen, die rechtzeitig vor der Abfrage erfolgt.
- **Meldepflichten:** In verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen wird die **Jahresumsatzgrenze**, ab der eine Meldepflicht besteht, **für Existenzgründer**



Maßnahmenpaket
der Bundesregierung

Gesetz noch im Sommer

Änderungen gelten
teilweise schon ab 2015

Erhöhung der Grenzwerte
für Buchführungspflicht
um 20 %

zweijährige Gültigkeit
für Lohnsteuerfaktor

höhere Verdienstgrenze für
kurzfristig Beschäftigte bei
der Lohnsteuer-
pauschalierung

einmalige statt jährliche
Informationspflicht für
Kirchensteuerabzugsver-
pflichtete

von 500.000 Euro **auf 800.000 Euro angehoben**. Im Umweltstatistikgesetz wird eine solche Umsatzgrenze für Existenzgründer jetzt eingeführt. Auch die Schwellenwerte für Meldungen zur Intrahandelsstatistik werden beim Wareneingang von 500.000 Euro auf 800.000 Euro angehoben.

- **Biogasmonitoring:** Als letzte Maßnahme sieht das Gesetz eine Vereinfachung und Reduzierung der Berichtspflichten für das Biogasmonitoring vor.

2. Neuregelung der Erbschaftsteuer

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts muss die **Begünstigung von Betriebsvermögen** bei der Erbschaftsteuer **grundlegend überarbeitet** werden. Einen offiziellen Gesetzesentwurf gibt es dazu zwar noch nicht; trotzdem sind bereits **viele Details der vom Bundesfinanzministerium geplanten Änderungen** durchgesickert. Ursprünglich hatte das Finanzministerium angekündigt, die Wirtschaft bei der Umsetzung des Urteils so wenig wie möglich belasten zu wollen. Doch an dem, was bis jetzt bekannt geworden ist, gibt es **bereits scharfe Kritik**, weil viele die geplanten Änderungen als zu restriktiv empfinden. So wünscht sich beispielsweise die rot-grüne Landesregierung von Baden-Württemberg großzügigere Regelungen für Firmenerben. In drei Punkten sind Änderungen bei der Erbschaftsteuer unumgänglich. Nach aktuellem Stand sehen die **Pläne des Finanzministeriums** dazu so aus:

- **Verwaltungsvermögen:** Statt einer pauschalen Schwelle (bisher: 10 % oder 50 %) für das Verwaltungsvermögen soll es künftig eine **wirtschaftsgutbezogene Betrachtung** geben. Begünstigt sind danach alle Wirtschaftsgüter, die **zum Zeitpunkt des Erwerbs zu mehr als 50 % für die Erzielung von Einkünften genutzt** werden. Schulden sollen dann anteilig dem begünstigten und dem nicht begünstigten Vermögen zugerechnet werden.
- **Lohnsummenregelung:** Die Lohnsummenregelung greift bisher nur bei Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten. Das ist dem Verfassungsgericht zu großzügig. Das Ministerium will nun die **Lohnsummenregelung komplett unabhängig von der Mitarbeiterzahl** machen und bei der Befreiung stattdessen auf den Unternehmenswert abstellen. Bei einem **Unternehmenswert unter 1 Mio. Euro** soll die Lohnsummenregelung danach nicht gelten.
- **Großbetriebe:** Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht eine besondere Bedürfnisprüfung für Großbetriebe verlangt. Diese soll nach den bisherigen Plänen über eine **Freigrenze von 20 Mio. Euro** realisiert werden. Wird diese Freigrenze innerhalb von 10 Jahren überschritten, muss der Erbe oder Beschenkte nachweisen, dass er **persönlich nicht in der Lage** ist, die Erbschaftsteuer sofort aus betriebsfremden Mitteln zu bezahlen. Dazu muss er bis zu 50 % des verfügbaren freien Vermögens aufwenden.

Ursprünglich sollte der **Gesetzesentwurf** für diese Änderungen **bereits im März** vom Bundeskabinett als Regierungsentwurf verabschiedet werden. Bisher gibt es aber **noch nicht einmal einen offiziellen Referentenentwurf** des Finanzministeriums, was darauf hindeutet, dass das Ministerium durchaus noch zu Korrekturen bereit ist. Einen neuen Zeitplan für das Gesetz gibt es jedenfalls noch nicht. Unabhängig davon hatte das Bundesfinanzministerium bereits nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts angekündigt, dass **Erbschaftsteuerbescheide nur noch vorläufig** ergehen sollen. Die obersten Finanzbehör-

Erhöhung der Meldepflichtgrenze für Existenzgründer

Änderungen beim Biogasmonitoring

Urteil des Bundesverfassungsgerichts erfordert Gesetzesänderungen

erste Details zur Reform durchgesickert

deutliche Kritik aus Politik und Wirtschaft

wirtschaftsgutbezogene Prüfung des Verwaltungsvermögens

Lohnsummenregelung an Unternehmenswert statt Mitarbeiterzahl geknüpft

Belastbarkeitsprüfung für Großbetriebe mit einem Wert über 20 Mio. Euro

ursprünglicher Zeitplan konnte nicht eingehalten werden

Ministerium signalisiert Kompromissbereitschaft

den der Länder haben jetzt gleich lautende Erlasse veröffentlicht, nach denen die Veranlagungen in vollem Umfang vorläufig durchzuführen sind. Das betrifft alle Fälle, in denen die **Erbschaftsteuer nach dem 31. Dezember 2008 entstanden ist**, also auch Erbschaften vor der Entscheidung des Gerichts, bei denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

3. Bagatellgrenze für die Abfärbewirkung

Freiberufler müssen immer mit dem Risiko leben, dass ihre gesamten Einkünfte zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert werden, wenn sie **auch nur in geringem Umfang eine gewerbliche Tätigkeit** ausüben. Eine **Ausnahme** von dieser Abfärbewirkung gilt **nur bei einem äußerst geringen Anteil gewerblicher Einkünfte**. In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof die **Bagatellgrenze nun präzisiert**. Zu einer Abfärbung kommt es demnach nicht, wenn der **gewerbliche Anteil der Umsätze 3 % der Gesamtumsatzerlöse und 24.500 Euro nicht übersteigt**. Dabei sind die Nettoumsätze zugrunde zu legen. Beim Eurobetrag für die Bagatellgrenze haben sich die Richter am **Gewerbsteuerfreibetrag für Personengesellschaften** orientiert. Es müssen daher beide Grenzen eingehalten werden.

4. Vorsteuerabzug vor Gründung einer Ein-Mann-Kapitalgesellschaft

Das Finanzgericht Düsseldorf hält eine **Einzelperson**, die eine Ein-Mann-Kapitalgesellschaft gründen will, **mit einer Vorgründungsgesellschaft für vergleichbar**. Der Gründer ist daher **für Leistungen zur Vorbereitung und Errichtung** der Gesellschaft **zum Vorsteuerabzug berechtigt**. Das gilt auch dann, wenn es später tatsächlich nicht zur Gründung der Ein-Mann-Kapitalgesellschaft kommen sollte, solange die **Gründungsabsicht zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs objektiv bestanden** hat. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, dass der Gründer zu keinem Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtige Ausgangsumsätze getätigt hat und auch bei Bezug der Leistung nicht selbst als Einzelunternehmer Umsätze ausführen wollte. Das Gericht sieht keinen sachlichen Grund, dem Gründer einer Ein-Mann-GmbH die umsatzsteuerliche Anerkennung zu verweigern, allerdings muss in der Revision nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

5. Erbschaftsteuerbonus für vermietete Wohnimmobilien

Für zu Wohnzwecken **vermietete Immobilien reduziert sich die Erbschaftsteuer um 10 %**. Weil das Gesetz aber nicht klar regelt, was „vermietet“ bedeutet, musste der Bundesfinanzhof entscheiden. Demnach gibt es den Steuerbonus nicht, wenn die **Vermietung erst durch den Erben betrieben** wird. Die Steuerbegünstigung fällt also weg, wenn die geerbte Immobilie zum Zeitpunkt der Entstehung der Erbschaftsteuer weder vermietet noch zu einer Vermietung bestimmt ist. Die Immobilie ist dann zur Vermietung zu Wohnzwecken bestimmt, wenn eine **konkrete Vermietungsabsicht des Erblassers bestanden** hat, mit deren Umsetzung begonnen worden ist und sich dies anhand objektiv nachprüfbarer Tatsachen belegen lässt.

Erbschaftsteuerbescheide ergehen für alle Erbschaften seit 2008 nur noch vorläufig

geringe gewerbliche Einkünfte führen zur Umqualifizierung freiberuflicher Einkünfte

Bundesfinanzhof stellt konkrete Bagatellgrenze für Abfärbewirkung auf

Gründer ist mit einer Vorgründungsgesellschaft vergleichbar

Vorsteuerabzug auch bei Scheitern der Gründung

Revision beim Bundesfinanzhof

Steuerbonus von 10 % für vermietete Wohnimmobilien

Vermietungsabsicht muss bereits beim Erblasser bestanden haben

6. Schenkung eines KG-Anteils unter Nießbrauchsvorbehalt

Die Schenkung von Betriebsvermögen ist in der Regel steuerbegünstigt möglich. Ein Fallstrick lauert aber bei der **Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt**, wie ein Geschwisterpaar jetzt beim Bundesfinanzhof feststellen musste. Die Eltern hatten KG-Anteile auf ihre Kinder unter Nießbrauchsvorbehalt übertragen und gleichzeitig den Gesellschaftsvertrag so geändert, dass das **Stimmrecht für Anteile** im Fall eines Nießbrauchs **dem Nießbraucher zustehen** soll. Dadurch sind die **Kinder** aber nach Ansicht des Gerichts **nie zu Mitunternehmern geworden**, weil sie weder Eigeninitiative entfalten konnten noch Unternehmerrisiko trugen. Fehlt eines dieser Elemente ganz, liegt **keine Mitunternehmerstellung** vor, und die Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen scheidet aus. Das Urteil betraf noch das alte Erbschaftsteuerrecht, lässt sich aber sinngemäß auch auf das neue Recht anwenden.

7. Zeitpunkt der Verlustrealisierung nicht wählbar

Nicht immer lässt sich eine Kapitalgesellschaft mit Gewinn auflösen. Die Gesellschafter müssen dann aufpassen, dass sie den **Auflösungsverlust zum richtigen Zeitpunkt geltend machen**. In der Regel entsteht der Verlust nämlich erst dann, wenn **die Liquidation der GmbH abgeschlossen** ist. Manchmal ist es **dann aber schon zu spät, den Verlust noch steuerlich geltend zu machen**, wie jetzt ein Gesellschafter beim Finanzgericht Köln feststellen musste. Das Finanzamt hatte sich nämlich auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs berufen, nach dem **ausnahmsweise ein früherer Zeitpunkt** für die Verlustrealisierung anzunehmen sei, **wenn mit einer wesentlichen Änderung** des bereits festgestellten Verlustes **nicht mehr zu rechnen ist**. Das Finanzgericht hat nun bestätigt, dass der Verlust zwei Jahre früher hätte erklärt werden müssen.

8. Widerruf einer Lohnsteueranrufungsauskunft

Eine erteilte Lohnsteueranrufungsauskunft kann das Finanzamt auch widerrufen. Dazu hat der Bundesfinanzhof nun festgestellt, dass der **Widerruf** einer Auskunft ein feststellender, aber **kein vollziehbarer Verwaltungsakt** ist. Deshalb ist gegen den Widerruf kein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung möglich. Dem Arbeitgeber bleiben damit nur andere Rechtsmittel.

9. Neue Positivliste für Verwaltungsanweisungen

Es ist inzwischen zur Tradition geworden, dass das Bundesfinanzministerium im März zum Frühjahrsputz ansetzt und den Bestand an Verwaltungsanweisungen jätet. Dazu veröffentlicht das Ministerium eine **Positivliste der weiterhin gültigen Schreiben** und gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder. **Rund 120 Verwaltungsanweisungen** sollen nun nach dem 31. Dezember 2013 **nicht mehr angewendet werden**. Damit bewegt sich die Zahl der aussortierten Schreiben in etwa auf Vorjahresniveau. Dagegen ist die Liste der weiterhin gültigen Verwaltungsanweisungen fast 120 Seiten lang und nennt rund 1.650 Verwaltungsanweisungen von Bund und Ländern.

Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt

Vorbehalt des Stimmrechts kostet die Steuerbegünstigung

ohne Mitunternehmerstellung kein Betriebsvermögen

Auflösungsverlust entsteht in der Regel mit Abschluss der Liquidation

sind keine Änderungen mehr zu erwarten, entsteht der Verlust früher

rechtzeitige Geltendmachung notwendig

kein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung möglich

jährliche Positivliste von weiterhin gültigen Verwaltungsanweisungen

rund 120 alte Schreiben wurden aussortiert